



STATUTEN TURNVEREIN HÖRHAUSEN 2025

I.	Name und Sitz.....	2
II.	Zweck des Vereins	2
III.	Mitgliedschaft.....	3
IV.	Organe des Vereins	5
V.	Verwaltung.....	10
VI.	Haftung.....	10
VII.	Finanzen.....	11
VIII.	Schlussbestimmungen.....	11

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Hörhausen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Sitz des Turnvereins Hörhausen ist die politische Gemeinde Homburg.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Turnverein Hörhausen

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Turnverein Hörhausen ist Mitglied des Thurgauer Turnverbands und ist damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands. Er unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört. Für die Mitglieder des Turnvereins sind sie ohne Weiteres verbindlich; sie erkennen die entsprechenden Statuten und Regeln an und befolgen sie.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes zu versichern.

Der Turnverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Turnverein Hörhausen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Ethik-Charta, Doping- und Ethik-Statut

Der Turnverein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Turnverein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Turnverein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des Schweizerischen Turnverbands gemäss dessen Statuten beziehungsweise den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Turnverein Hörhausen umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind dem Thurgauer Turnverband beziehungsweise dem Schweizerischen Turnverband gemäss den Weisungen des Schweizerischen Turnverbands zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Turnvereins zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Turnverein Hörhausen ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 8 Eintritt und Austritt

Über den Eintritt in den Turnverein Hörhausen entscheidet die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstands.

Ein Austritt aus dem Turnverein ist per Jahresversammlung möglich und ist dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Jahresversammlung schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Turnvereins Hörhausen oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Turnverein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, namentlich aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch einen Beschluss der Jahresversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr erreicht haben, sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Turnvereins Hörhausen wie auch des Thurgauer Turnverbands und des Schweizerischer Turnverbands zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 12 Freimitglieder

Mitglieder, die sich um den Turnverein Hörhausen verdient gemacht haben oder bereits seit mindestens 10 Jahren dem Turnverein angehören, können durch die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstands zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Turnverein Hörhausen ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. Organe des Vereins

Art. 14 Organe

Die Organe des Turnverein Hörhausen sind:

- Jahresversammlung
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

Jahresversammlung

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Turnvereins Hörhausen ist die Jahresversammlung. Sie findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Mitgliedern des Vorstands;
- Aktiv- und Freimitgliedern;
- Ehrenmitgliedern;
- Revisionsstelle;
- Delegierten;
- Gästen.

Der Besuch der Jahresversammlung ist für Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch.

Art. 16 Geschäfte

Der Jahresversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl / Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Turnvereins Hörhausen
- Festlegung / Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der Jahresversammlung folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms

Art. 17 Eingabe von Anträgen

Anträge an die Jahresversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt 3 Wochen im Voraus schriftlich beziehungsweise per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Jahresversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Ausserordentliche Jahresversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Jahresversammlung verlangen.

Die ausserordentliche Jahresversammlung hat spätestens nach 2 Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Stimm- und Antragsrecht

Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr erreicht haben, sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Jahresversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr¹ der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist die gesetzlich zwingend vorgesehene Mehrheit für eine Fusion.

Revisionen der Statuten bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr², im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

¹ Anmerkung: einfaches Mehr = die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

² Anmerkung: absolutes Mehr = die Hälfte der abgegebenen Stimmen + 1

Art. 22 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Jahresversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches einschlägig.

Art. 23 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Jahresversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 24 Jahresversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Jahresversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle Jahresversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten;
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine, sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Jahresversammlung analog.

Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten;
- dem Kassier;
- dem Aktuar;
- bis zu weiteren 6 Mitgliedern

Der Vorstand soll eine Geschlechterquote je zu 50% aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Art. 26 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Jahresversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen Jahresversammlung.

Art. 27 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Turnvereins Hörhausen aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstands und weitere Gremien dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Turnverein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Turnverein Hörhausen gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Turnvereins gemäss Statuten und Reglementen;
- die Erarbeitung von Reglementen;
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme.

Art. 29 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und strategische Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 32 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 33 Zusammensetzung und Wahl

Die Jahresversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstands sind dafür nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Jahresversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 34 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Bilanz des Turnvereins Hörhausen, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie auch Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstattet der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

Art. 35 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Jahresversammlung.

V. Verwaltung

Art. 36 Protokoll

Über Beschlüsse an Jahresversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstands und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig.

Art. 38 Archiv

Der Turnverein Hörhausen unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 39 Datenschutz und -sicherheit

Der Turnverein Hörhausen beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VI. Haftung

Art. 40 Haftung

Für die Schulden des Turnvereins Hörhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42 Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins Hörhausen setzen sich vor allem zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen;
- Gewinn aus Veranstaltungen;
- Erträgen des Vereinsvermögens;
- Subventionen/Unterstützungsbeiträgen;
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Art. 43 Ausgaben

Ausgaben des Turnvereins Hörhausen sind insbesondere

- Verbandsbeiträge;
- Verwaltungskosten;
- Turnbetriebskosten;
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an sportlichen Anlässen;
- Beiträge für Geräte- und Materialanschaffungen;
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen;
- weitere durch die Jahresversammlung oder den Vorstand genehmigte Ausgaben;
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.

Art. 44 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Beschluss der Jahresversammlung festgesetzt.

Art. 45 Beitragsbefreiung

Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sowie Jugileiter sind vom Mitgliederbetrag befreit.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 46 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Thurgauer Turnverbands beziehungsweise die Statuten des Schweizerischen Turnverbands.

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Turnvereins Hörhausen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Jahresversammlung und mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 48 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Turnvereins Hörhausen fällt das gesamte Vermögen an eine oder mehrere Jugendriegen der Politischen Gemeinde Homburg zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Turnvereins zu verwenden.

Art. 49 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 9. Januar 1994. Sie wurden an der Jahresversammlung vom 13.02.2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbands in Kraft.

Ort und Datum:

Für den Turnverein Hörhausen
Präsident

Kassier

.....
Sandro Schürch

.....
Nick Kobel

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbands genehmigt.

Ort und Datum:

Präsidium

Abteilung Kommunikation

.....
Karin König-Ess

.....
Brigitte Süess